

## 1800 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

### betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbediensteten-Schutzgesetz geändert wird

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage 1656 der Beilagen betreffend Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Verwaltungsakademiegesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen und das Bundesfinanzgesetz 1994 geändert werden, haben die Abgeordneten Dr. Dieter Antoni und Dr. Andreas Kohl am 5. Juli 1994 einen Antrag eingebracht, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbediensteten-Schutzgesetz geändert wird, zum Gegenstand hat.

Ziel des Entwurfes ist es, auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Vorschriften auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Bundesbedienstetenschutzes anzupassen, um entsprechend Artikel 67 und dem Anhang XVIII eine Umsetzung der Mindestvorschriften der EG-Richtlinien zu gewährleisten.

Für die unter den Anwendungsbereich des geltenden Arbeitnehmerschutzgesetzes fallenden Bundesbetriebe soll diese Anpassung durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (1590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Natio-

nalrates XVIII. GP) erreicht werden. Für die unter den Anwendungsbereich des geltenden Bundesbediensteten-Schutzgesetzes fallenden Bundesdienststellen soll diese Anpassung im Hinblick auf die aufgabenmäßigen Besonderheiten und die Dienststellenstruktur des Bundesdienstes in Form von Novellen zum Bundesbediensteten-Schutzgesetz erfolgen.

Als erster Anpassungsschritt soll für die dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz unterliegenden Dienststellen eine arbeitsmedizinische Betreuung eingerichtet werden.

Der Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

|        | 1995  | 1996  | 1997   | 1998 | 1999 | 2000   |
|--------|-------|-------|--------|------|------|--------|
| Mio. S | 2,536 | 2,536 | 20,276 | —    | —    | 35,918 |

Diese Mehrkosten ergeben sich bei schrittweiser Einführung der arbeitsmedizinischen Betreuung für Bereiche mit höherem Gefährdungspotential mit 1. Juli 1995 (Gefahrenklasse III), mit mittlerem Gefährdungspotential mit 1. Jänner 1997 (Gefahrenklasse II) und mit geringem Gefährdungspotential mit 1. Jänner 2000 (Gefahrenklasse I).

Die Mehrkosten wurden auf Grund eines vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundeskanzleramtes entwickelten Konzeptes für eine arbeitsmedizinische Versorgung der Bundesbediensteten durch überbetriebliche arbeitsmedizinische Zentren und einer entsprechenden Modellrechnung ermittelt. Dabei wurden unter der Annahme bestehender AMZ-Standorte, in Anlehnung an die Empfehlungen der deutschen Verwaltungs-Berufsgenossenschaften hinsichtlich der gefahrenklassenspezifisch zu erwartenden Einsatzzeiten der Arbeitsmediziner, der durchschnittlichen Arbeitszeiten der Arbeitsmediziner und der Betreuungsorte im gesamten Bundesgebiet die Personal- und Reisekosten ermittelt.

Der Entwurf wurde wie folgt erläutert:

Auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ergibt sich die Notwendigkeit, die Vorschriften auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Bundesbedienstetenschutzes zu ändern.

Art. 67 des EWR-Abkommens legt fest:

„Die Vertragsparteien bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Als Beitrag zur Verwirklichung dieses Zieles werden Mindestvorschriften angewendet, die unter Berücksichtigung der bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen der einzelnen Vertragsparteien schrittweise durchzuführen sind. Derartige Mindestvorschriften hindern die einzelnen Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen, die mit diesem Abkommen vereinbar sind.“

Anhang XVIII des EWR-Abkommens enthält eine Liste der umzusetzenden Mindestvorschriften.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet als Vorgriff auf die umfassend notwendige Anpassung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes an diese Mindestvorschriften im Sinne des Entwurfes des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (1590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) und entsprechend der Richtlinie 89/391 die Einführung einer arbeitsmedizinischen Betreuung für die unter den Geltungsbereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes fallenden Bundesdienststellen.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu § 3 a BSG:**

**Abs. 1** enthält im Sinne der Rahmenrichtlinie 89/391 die Verpflichtung des Bundes als Dienstgeber, für die unter den Geltungsbereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes fallenden Dienststellen eine arbeitsmedizinische Betreuung einzurichten.

Gemäß Art. 2 dieser Richtlinie findet diese „auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeittätigkeiten usw.)“ Anwendung. Ausnahmen sind nur zulässig für spezifische Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, zB bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmte spezifische Tätigkeiten bei den Katastrophendiensten.

**Abs. 2** nimmt in diesem Sinne Dienststellen oder Teile von solchen in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit, die zum Wirkungs-

bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gehören, von der Verpflichtung zur Einrichtung einer arbeitsmedizinischen Betreuung aus. Der besondere militärische Charakter dieser Baulichkeiten und Anlagen liegt sowohl in der Beschaffenheit als auch in der Art ihrer Nutzung, die durch die militärische Aufgabenstellung bedingt ist. Zu diesen „Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit“ zählen insbesondere militärische Befestigungsanlagen und Sperren, militärische Munitionsanlagen und Munitionslager, verbunkerte Fernmeldeanlagen, ortsfeste Einrichtungen der militärischen Luftraumüberwachung und besondere Zweckbauten auf Militärflugplätzen, die dem militärischen Flugbetrieb dienen.

Auch für diese in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit verwendeten Bedienstetengruppen ist aber nach der zitierten EG-Richtlinie dafür Sorge zu tragen, daß eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz gewährleistet ist.

Von den nach der erwähnten EG-Richtlinie und auch dem neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz je nach der konkreten betrieblichen Situation zur Disposition stehenden arbeitsmedizinischen Betreuungsmodellen (Bestellung von betriebseigenen oder externen Arbeitsmedizinern oder Inanspruchnahme von arbeitsmedizinischen Zentren) gibt **Abs. 3** dem Modell einer ressortübergreifenden Betreuung aller Bundesdienststellen durch über das gesamte Bundesgebiet verteilte arbeitsmedizinische Zentren den Vorzug. Dies aus nachfolgenden Erwägungen:

1. Zentraler Ansatzpunkt für den Gesundheitsschutz ist die Dienststelle. Da die rund 4 500 Dienststellen des Bundes über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind, müßte auch ein auf die Dienststellen ausgerichteter arbeitsmedizinischer Dienst des Bundes dezentral organisiert sein.
2. In vielen politischen Bezirken befindet sich jeweils nur eine Dienststelle oder einige wenige Dienststellen desselben Ressorts. Ein der Ministerialorganisation nachgebildeter, dezentral organisierter arbeitsmedizinischer Dienst könnte daher im Hinblick auf das dafür erforderliche ärztliche Personal, Fach- und Hilfspersonal sowie die arbeitsmedizinischen Einrichtungen, Geräte usw. nur mit hohem Kostenaufwand eingerichtet werden. Eine derartige Einrichtung könnte aber von einem Ressort kaum wirtschaftlich betrieben werden. Auch würden bei einer Ansiedlung dieser Einrichtungen auf der Mittel- oder Zentralebene der Ministerialorganisation die dadurch bedingten längeren Wegzeiten von den arbeitsmedizinischen Einrichtungen zu den Dienststellen zu Lasten der arbeitsmedizinischen Einsatzzeiten in den Dienststellen gehen.

3. Da eine ressortübergreifende Einrichtung eines bundeseigenen arbeitsmedizinischen Dienstes auch nicht mit dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit vereinbar ist, stellt der Entwurf auf eine ressortübergreifende externe arbeitsmedizinische Betreuung ab. Die Sicherstellung einer derartigen ressortübergreifenden arbeitsmedizinischen Betreuung durch Bestellung von arbeitsmedizinischen Zentren wird gemäß Teil 2 lit. a der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 dem für die zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien berühren, zuständigen Bundeskanzleramt obliegen.
4. Der Entwurf geht weiters davon aus, daß für eine arbeitsmedizinische Betreuung der rund 144 000 zu betreuenden Bundesbediensteten derzeit nicht genügend entsprechend ausgebildete Arbeitsmediziner zur Verfügung stehen. Bis zu der bis zum Jahre 2000 angestrebten arbeitsmedizinischen Vollversorgung aller Bundesdienststellen wird es daher erforderlich sein, laufend für bestimmte Teile des Bundesgebietes Arbeitsmediziner zu rekrutieren. Diese Aufgabe kann von bereits bestehenden arbeitsmedizinischen Zentren weit effektiver als unmittelbar durch den Bund wahrgenommen werden. Es erscheint aber auch vom verwaltungsökonomischen Standpunkt im Hinblick auf die dabei zu erwartende Fluktuation nicht vertretbar, daß das Bundeskanzleramt über einen Rahmenvertrag mit arbeitsmedizinischen Zentren hinaus unmittelbar niedergelassene Arbeitsmediziner, die über die erforderlichen Einrichtungen sowie das Fach- und Hilfspersonal verfügen, rekrutiert und mit der arbeitsmedizinischen Betreuung einzelner Bundesdienststellen beauftragt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in Gebieten, die derzeit von arbeitsmedizinischen Zentren auf Grund der großen Entfernung zum Standort eines Zentrums von diesem nicht oder nur sehr schwer betreut werden können, auch externe Arbeitsmediziner herangezogen werden.

**Abs. 3** geht davon aus, daß die zu bestellenden arbeitsmedizinischen Zentren über die erforderliche Eignung, die erforderlichen personellen und berufsspezifischen Mittel sowie eine ausreichende Personalausstattung und entweder über eine Bewilligung gemäß § 80 oder eine Ermächtigung gemäß § 116 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes zum Betrieb verfügen.

Auf Grund des derzeitigen Mangels an und der in den nächsten Jahren zunehmenden Nachfrage nach ausgebildeten Arbeitsmedizinern soll bei der Einrichtung einer arbeitsmedizinischen Betreuung eine Konkurrenzierung unter Bundesdienststellen

vermieden werden. **Abs. 4** sieht deshalb vor, daß alle Bundesdienststellen durch Verordnung der Bundesregierung zu arbeitsmedizinischen Betreuungsgebieten zusammengefaßt und von dem für dieses Gebiet zu bestellenden arbeitsmedizinischen Zentrum betreut werden sollen.

#### Zu § 3 b BSG:

Im **Abs. 1** werden die Aufgaben der arbeitsmedizinischen Zentren allgemein umschrieben. Das von den arbeitsmedizinischen Zentren beschäftigte Fachpersonal (insbesondere Arbeitsmediziner, aber auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung von psychischen Belastungen und Fragen der Arbeitsorganisation Gesundheits-, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologen) hat die Aufgabe, den Dienststellenleiter und seine Bevollmächtigten sowie den für die Aufgaben des staatlichen Hochbaues dieser Dienststelle zuständigen Gebäudeverwalter zu beraten und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Es soll aber auch die Bediensteten dieser Dienststelle und die Personalvertreter auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung beraten.

Gemäß **Abs. 2** sind den arbeitsmedizinischen Zentren die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen, Unterlagen, Aufzeichnungen, Berichte usw. zur Verfügung zu stellen.

Die genannten Vertreter des Dienstgebers Bund auf der Dienststellenebene werden in **Abs. 3** verpflichtet, das Fachpersonal des arbeitsmedizinischen Zentrums in bestimmten Angelegenheiten beizuziehen. Die Aufzählung jener Angelegenheiten, in denen die arbeitsmedizinischen Zentren zu beteiligen sind, entspricht mit Ausnahme der nach dem Bundesbediensteten-Schutzgesetz nicht in Betracht kommenden Beziehung zu Verwaltungsverfahren im Sinne des 8. Abschnittes den im § 81 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes angeführten Regelungen.

#### Zu §§ 13 und 14 BSG:

Diese Bestimmungen enthalten eine Neufassung der Inkrafttretensbestimmungen und der Vollziehungsklausel im Sinne der Legistischen Richtlinien.

**§ 13 Abs. 3** regelt das schrittweise Inkrafttreten der Bestimmungen über die Einführung einer arbeitsmedizinischen Betreuung für die unter den Geltungsbereich des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes fallenden Bundesdienststellen.

Bei einer schrittweisen Einführung der arbeitsmedizinischen Betreuung erscheint es aus Gleichheitsgründen nicht vertretbar, nach der Größe der Dienststellen, in der Bundesbedienstete ihren Dienst versehen, oder nach der Ressortzugehörigkeit zu differenzieren. Der Entwurf sieht statt

dessen vor, daß die Dienststellen oder Teile derselben je nach der Art und dem Ausmaß der für die Gesundheit der Bediensteten auftretenden Gefahren gestaffelt werden und die arbeitsmedizinische Betreuung für die besonders gefährdeten Bedienstetengruppen vorgezogen wird.

Dementsprechend sollen nach § 13 Abs. 4 die unter den Geltungsbereich des Bundesbedienstetenschutzgesetzes fallenden Dienststellen oder Teile derselben durch Verordnung der Bundesregierung in Gefahrenklassen eingeteilt und die arbeitsmedizinische Vollversorgung aller zu betreuenden Bundesbediensteten bis zum Jahr 2000 erreicht sein.

Der Verfassungsausschuß hat diesen Entwurf in seiner Sitzung am 5. Juli 1994 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Dieter Antoni, Monika Langthaler, Dr. Harald Ofner und Dr. Friedhelm

Frischenschlager sowie Staatssekretär Dr. Peter Kostelka.

Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß den gegenständlichen Antrag mehrstimmig angenommen.

Weiters traf der Verfassungsausschuß folgende Feststellungen:

„Der Ausschuß hält bei der Beschlußfassung fest, daß bei der Umsetzung der Arbeitnehmerschutz-Richtlinie der EU durch die Länder diese bei der Ausgestaltung der arbeitsmedizinischen Betreuung nicht an die mit diesem Gesetz gewählte Vorgangsweise gebunden sind.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1994 07 05

**Irmtraut Karlsson**  
Berichterstatlerin

**Dr. Edgar Schranz**  
Obmann

%

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesbediensteten-Schutzgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl. Nr. 164/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1977, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a und 3 b eingefügt:

#### **„Arbeitsmedizinische Betreuung**

§ 3 a. (1) Der Bund hat für die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen eine arbeitsmedizinische Betreuung einzurichten.

(2) Abs. 1 ist auf Dienststellen oder Teile von solchen in Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit, deren Errichtung und Verwaltung gemäß Teil 2 lit. I der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, nur insoweit anzuwenden, als es der besondere militärische Zweck dieser Baulichkeiten und Anlagen zulässt.

(3) Die arbeitsmedizinische Betreuung hat durch vom Bundesminister für Arbeit und Soziales gemäß den §§ 80 oder 116 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes — ASchG, BGBl. Nr. .../1994, bewilligte arbeitsmedizinische Zentren zu erfolgen.

(4) Durch Verordnung der Bundesregierung sind die zu betreuenden Dienststellen (Dienststellenteile) unter Bedachtnahme auf ihre geographische Lage und bestmögliche Erreichbarkeit zu arbeitsmedizinischen Betreuungsgebieten zusammenzufassen.

#### **Aufgaben, Information und Beiziehung des arbeitsmedizinischen Zentrums**

§ 3 b. (1) Das arbeitsmedizinische Zentrum hat die Aufgabe, den Dienststellenleiter und seine Bevollmächtigten, den für die Aufgaben des

staatlichen Hochbaues dieser Dienststelle zuständigen Gebäudeverwalter, die Bediensteten dieser Dienststelle und die Vertreter der zuständigen Personalvertretung auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Vertreter des Dienstgebers bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen.

(2) Der Dienststellenleiter und seine Bevollmächtigten sowie der für die Aufgaben des staatlichen Hochbaues dieser Dienststelle zuständige Gebäudeverwalter haben dem arbeitsmedizinischen Zentrum alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgebenden Messungen und Untersuchungen. Das arbeitsmedizinische Zentrum ist gesondert zu informieren, wenn Bedienstete aufgenommen oder der betreffenden Dienststelle länger als drei Monate dienstzugeteilt werden.

(3) Die Vertreter des Dienstgebers haben das arbeitsmedizinische Zentrum hinzuzuziehen:

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des

Arbeitsrhythmus, der Dienstzeit- und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,

7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
8. in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
9. bei der Ermittlung und Beurteilung möglicher Gefahren für die Bediensteten,
10. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und
11. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen.“

2. An die Stelle des § 13 treten folgende Bestimmungen:

#### **„Inkrafttreten**

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) § 3 a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt für die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) je nach

den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem höheren Gefährdungspotential mit 1. Juli 1995,
2. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem mittleren Gefährdungspotential mit 1. Jänner 1997 und
3. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem geringen Gefährdungspotential mit 1. Jänner 2000.

(4) Durch Verordnung der Bundesregierung sind die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) den Z 1 bis 3 des Abs. 3 zuzuordnen.

(5) § 3 b samt Überschrift, die Abs. 2 und 4 und § 14 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

#### **Vollziehung**

§ 14. Mit der Vollziehung des § 5 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 bis 9 ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales, mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“